

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 313/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Tankschiff-Reederei Julius Sch[REDACTED] GmbH,
Geschäftsführer: Rechtsanwalt Dr. Walter Si[REDACTED],
[REDACTED] Hamburg, Kleine J[REDACTED]straße 22,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thum, Lorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 22. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Nach Kriegsende beschlagnahmte und veräußerte die britische Besatzungsmacht ein Schiff der Klägerin, deren 1939 veräußerte Anteile an die jüdischen Inhaber zurückerstattet wurden. Den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für den Verlust des Schiffes hat das Berufungsgericht zu Recht verneint. Die Klägerin hat nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen das Schiff eingebüßt. Sie war noch nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Eigentümerin. Daß unter diesen Umständen der Klägerin, einer juristischen Person, keine Entschädigung nach §§ 142 ff, 1, 51 oder 56 BZG zusteht,

36

- 3 -

ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Das Berufungs-
urteil wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ab.

Dr. Meier

Fuchs

